

Brüssel, den 29. September 2017 (OR. en)

12750/17

Interinstitutionelles Dossier: 2017/0241 (NLE)

**PECHE 368** 

# **VORSCHLAG**

| Absender:      | Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission  |
|----------------|---|
| Eingangsdatum: | 29. September 2017  |
| Empfänger:     | Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union   |
| Nr. Komm.dok.: | COM(2017) 556 final   |
| Betr.:         | Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Kündigung des mit der Verordnung (EG) Nr. 1563/2006 des Rates vom 5. Oktober 2006 abgeschlossenen partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Union der Komoren |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 556 final.

Anl.: COM(2017) 556 final

12750/17 /ar DG B 2A



Brüssel, den 29.9.2017 COM(2017) 556 final

2017/0241 (NLE)

Vorschlag für einen

# **BESCHLUSS DES RATES**

zur Kündigung des mit der Verordnung (EG) Nr. 1563/2006 des Rates vom 5. Oktober 2006 abgeschlossenen partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Union der Komoren

# **BEGRÜNDUNG**

Im partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Union der Komoren<sup>1</sup> (im Folgenden "Komoren") ist vorgesehen, dass jede der Vertragsparteien das Abkommen kündigen kann, wenn schwerwiegende Gründe wie die Nichterfüllung der von den Vertragsparteien beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (im Folgenden IUU-Fischerei) dies rechtfertigen. Von der Kündigung eines Abkommens muss die kündigende Vertragspartei die andere Vertragspartei mindestens sechs Monate vor der Kündigung benachrichtigen.

Gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates (im Folgenden: "IUU-Verordnung") kann die Kommission die Drittländer ermitteln, die bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei als nichtkooperierende Drittländer zu betrachten sind. Ein Drittland kann als nichtkooperierendes Drittland eingestuft werden, wenn es als Flaggen-, Hafen-, Küsten- oder Marktstaat seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei nicht nachkommt.

Mit Beschluss der Kommission vom 1. Oktober 2015 wurden die Komoren gemäß Artikel 32 der IUU-Verordnung von der Möglichkeit unterrichtet, als bei der Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei nichtkooperierendes Drittland eingestuft zu werden.<sup>2</sup>

In der Folge dieses Beschlusses leitete die Kommission einen Dialog mit den Komoren ein, der entsprechend den Anforderungen der IUU-Verordnung geführt wurde. Der Dialog stützte sich auf einen Aktionsplan, den die Kommission den Komoren zur Behebung der Mängel vorschlug. Die Komoren haben innerhalb einer angemessenen Frist nicht die erforderlichen Abhilfemaßnahmen getroffen, um die festgestellten Probleme beheben.

Da die Komoren es versäumt haben, ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen als Flaggen-, Hafen-, Küsten-oder Marktstaat nachzukommen und Maßnahmen zu treffen, um IUU-Fischerei zu verhindern, zu bekämpfen und zu unterbinden, wurde das Land gemäß Artikel 31 der IUU-Verordnung mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/889 der Kommission<sup>3</sup> vom 23. Mai 2017 als nichtkooperierendes Drittland eingestuft. Auch nach dieser Einstufung haben die Komoren es versäumt, die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu treffen.

Die wichtigsten Mängel, die zu dem Beschluss führten, betrafen Folgendes: i) die Billigflaggenpolitik der komorischen Behörden, ii) Hinweise auf illegale Fangtätigkeiten der komorischen Flotte, iii) unzureichende oder nicht vorhandene Kontrollkapazitäten der nationalen Behörden, iv) veraltete Fischerei-Rechtsvorschriften der Komoren.

Am 11. Juli 2017 wurden die Komoren gemäß Artikel 33 der IUU-Verordnung mit Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1332 des Rates<sup>4</sup> in die mit Durchführungsbeschluss 2014/170/EU<sup>5</sup> aufgestellte Liste der nichtkooperierenden Drittländer aufgenommen.

-

ABl. L 290 vom 20.10.2006, S. 6.

ABl. C 324 vom 2.10.2015, S. 6.

ABl. L 135 vom 24.5.2017, S. 35.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> ABl. L 185 vom 18.7.2017, S. 37.

ABl. L 91 vom 27.3.2014, S. 43.

Nach der Aufnahme eines Drittlands in die Liste der bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei nichtkooperierenden Drittländer müssen die Maßnahmen gemäß Artikel 38 der IUU-Verordnung getroffen werden. Unter anderem muss die Kommission die Kündigung geltender bilateraler Fischereiabkommen mit den Komoren vorschlagen, in denen vorgesehen ist, dass das Abkommen im Falle der Nichteinhaltung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf die Bekämpfung der IUU-Fischerei beendet wird.

Da die Komoren in die Liste der nichtkooperierenden Drittländer aufgenommen wurden, hält es die Kommission für erforderlich, dem Rat vorzuschlagen, dass sie die Beendigung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Komoren einleitet.

Der Vertrag von Lissabon ermächtigt die Kommission, die Union gegenüber Nicht-EU-Ländern zu vertreten. Demnach ist es Sache der Kommission, die Komoren sechs Monate vor Ablauf des Zeitraums vom Beschluss des Rates und der Union zu benachrichtigen, das partnerschaftliche Abkommen zu kündigen, und vor der Beendigung des Abkommens Konsultationen zwischen den Parteien aufzunehmen (Artikel 12 des Fischereiabkommens zwischen der EU und den Komoren).

Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag ist Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a AEUV. Nach der Doktrin des *Actus contrarius* ist für die Kündigung internationaler Übereinkünfte dieselbe Rechtsgrundlage zu verwenden werden wie für deren Abschluss. Dies bedeutet, dass das Europäische Parlament diesem Vorschlag zustimmen muss, bevor er vom Rat angenommen wird.

Durch den Vorschlag zur Kündigung dieses Abkommens sollten die Auswirkungen von Artikel 38 Absatz 8 der IUU-Verordnung nicht verzögert werden. Deshalb sollte die Kommission den Rat ersuchen, dass er das Europäische Parlament bittet, einer Frist von drei Monaten bis zur Erteilung der Zustimmung zu dem Vorschlag zuzustimmen.

#### 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Gründe und Ziele des Vorschlags

entfällt

• Kohärenz mit bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

entfällt

Kohärenz mit anderen Politikbereichen der Union

Dieser Vorschlag steht im Einklang mit der Gemeinsamen Fischereipolitik, den partnerschaftlichen Abkommen über die nachhaltige Fischerei und den Maßnahmen zur IUU-Fischerei.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag ist Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a AEUV.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

entfällt

Verhältnismäßigkeit

entfällt

Wahl des Instruments

Da dieser Rechtsakt dazu dient, einen an ein bestimmtes Drittland gerichteten Beschluss des Rates umzusetzen, empfiehlt es sich, einen Beschluss des Rates zu verwenden, um die Regierung der Komoren von der Kündigung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Union der Komoren zu benachrichtigen.

# 3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften entfällt
- Konsultation der Interessenträger

entfällt

Einholung und Nutzung von Expertenwissen

entfällt

Folgenabschätzung

entfällt

Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung

entfällt

Grundrechte

entfällt

#### 4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Kündigung des partnerschaftlichen Abkommens über die nachhaltige Fischerei mit der Union der Komoren hat keine Auswirkungen auf den Haushalt. Für das neue Protokoll zur Ersetzung des am 31.12.2016 abgelaufenen Protokolls wurden weder in die Reserve für den Haushaltsplan 2017 noch in den Haushaltsplanentwurf 2018 Mittel eingestellt.

# 5. WEITERE ANGABEN

• Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten

entfällt

• Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)

entfällt

• Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags

entfällt

# Vorschlag für einen

#### BESCHLUSS DES RATES

zur Kündigung des mit der Verordnung (EG) Nr. 1563/2006 des Rates vom 5. Oktober 2006 abgeschlossenen partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Union der Komoren

## DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

## in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1563/2006 des Rates<sup>6</sup> wurde ein partnerschaftliches Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Union der Komoren (im Folgenden "Fischereiabkommen zwischen der EU und den Komoren") geschlossen.
- (2) Eines der Ziele des Fischereiabkommens zwischen der EU und den Komoren bestand darin, zu gewährleisten, dass die Maßnahmen für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände Wirkung zeigen, und illegale, nicht gemeldete und unregulierte (IUU-)Fischerei verhindert wird.
- (3) Das Fischereiabkommen zwischen der EU und den Komoren gilt für einen Zeitraum von sieben Jahren ab seinem Inkrafttreten und verlängert sich um jeweils sieben Jahre, wenn es nicht von einer Vertragspartei gekündigt wird.
- (4) Nach Artikel 12 des Fischereiabkommens zwischen der EU und den Komoren kann das Abkommen gekündigt werden, wenn schwerwiegende Gründe wie die Nichterfüllung der von den Vertragsparteien beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung der IUU-Fischerei dies rechtfertigen. Die kündigende Vertragspartei benachrichtigt die andere Vertragspartei schriftlich mindestens sechs Monate vor Ablauf des ersten Zeitraums bzw. jedes weiteren Zeitraums von ihrer Absicht, das

.

Verordnung (EG) Nr. 1563/2006 des Rates vom 5. Oktober 2006 über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Union der Komoren (ABI. L 290 vom 20.10.2006, S. 6).

- Abkommen zu kündigen, und die Benachrichtigung führt zur Aufnahme von Konsultationen der Vertragsparteien.
- (5) Gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates<sup>7</sup> (im Folgenden "IUU-Verordnung") kann die Kommission die Drittländer ermitteln, die bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei als nichtkooperierende Drittländer zu betrachten sind. Ein Drittland kann als nichtkooperierendes Drittland eingestuft werden, wenn es als Flaggen-, Hafen-, Küsten- oder Marktstaat seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei nicht nachkommt.
- (6) Mit Beschluss der Kommission vom 1. Oktober 2015<sup>8</sup> wurde die Union der Komoren darüber unterrichtet, dass sie möglicherweise als bei der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei nichtkooperierendes Drittland eingestuft wird, und dies aus folgenden Gründen: i) die Billigflaggenpolitik der komorischen Behörden; ii) Hinweise auf illegale Fangtätigkeiten der komorischen Flotte; iii) unzureichende oder nicht vorhandene Überwachungs- und Kontrollkapazitäten der nationalen Behörden; iv) veraltete komorische Fischerei-Rechtsvorschriften.
- (7) Mit diesem Beschluss hat die Kommission einen Dialog mit den Komoren eingeleitet, der entsprechend den Anforderungen von Artikel 32 der IUU-Verordnung geführt wurde. Die Komoren haben innerhalb einer angemessenen Frist nicht die erforderlichen Abhilfemaßnahmen getroffen.
- (8) In Anbetracht des anhaltenden Versäumnisses der Komoren, ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen als Flaggen-, Hafen-, Küsten- oder Marktstaat nachzukommen und Maßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei zu treffen, wurde das Land mit Beschluss (EU) 2017/889 der Kommission<sup>9</sup> vom 23. Mai 2017 gemäß Artikel 31 der IUU-Verordnung als bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei nichtkooperierendes Drittland eingestuft. Auch nach dieser Einstufung haben die Komoren es versäumt, die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu treffen.
- (9) Das Land wurde gemäß Artikel 33 der IUU-Verordnung mit Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1332<sup>10</sup> am 24.3.2014 in die mit

Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABI. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

Beschluss der Kommission vom 1. Oktober 2015 zur Unterrichtung eines Drittlands, dass es möglicherweise als bei der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei nichtkooperierendes Drittland eingestuft wird (ABl. C 324 vom 2.10.2015, S. 6).

Durchführungsbeschluss (EU) 2017/889 der Kommission vom 23. Mai 2017 zur Einstufung der Komoren als bei der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei nichtkooperierendes Drittland (ABI. L 135 vom 24.5.2017, S. 35).

Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1332 des Rates vom 11. Juli 2017 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2014/170/EU zur Aufstellung einer Liste nichtkooperierender Drittländer bei der Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei in Bezug auf die Komoren. (ABI. L 185 vom 18.7.2017, S. 37).

- Durchführungsbeschluss (EU) 2014/170/EU<sup>11</sup> aufgestellte Liste der nichtkooperierenden Drittländer aufgenommen.
- (10) Nach Artikel 38 Absatz 8 der IUU-Verordnung schlägt die Kommission die Kündigung geltender bilateraler oder partnerschaftlicher Fischereiabkommen mit einem nichtkooperierenden Drittland vor, sofern darin vorgesehen ist, dass das Abkommen im Falle der Nichteinhaltung der von ihm eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf die Bekämpfung der IUU-Fischerei beendet wird.
- (11) Deshalb empfiehlt es sich, das partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Union der Komoren zu kündigen.
- (12) Mit dem Vertrag über die Europäische Union wird die Kommission ermächtigt, die Vertretung der Union nach außen wahrzunehmen. Deshalb sollte die Kommission die Union der Komoren im Namen der Europäischen Union über die Kündigung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der EU und den Komoren unterrichten -

#### HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

Das am 6. März 2008 in Kraft getretene partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Union der Komoren wird gekündigt.

#### Artikel 2

Die Europäische Kommission unterrichtet die Union der Komoren im Namen der Europäischen Union über die Kündigung des partnerschaftlichen Abkommens.

#### Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates Der Präsident

DE 8 DE

Durchführungsbeschluss des Rates vom 24. März 2014 zur Aufstellung einer Liste nichtkooperierender Drittländer bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei. (ABl. L 91 vom 23.3.2014, S. 43).